

## A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)  
– Drucksache 18/7172 –

### Ausweitung Wasserschutzgebiet Zeiskam

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/7172 – vom 8. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Nordgruppe hat, um die Trinkwasserversorgung im Einzugsgebiet aufrechterhalten zu können, einen neuen Brunnen gebohrt und möchte nord-nordwestlich von Zeiskam bis kurz vor die B 272 ein Gebiet von rund 890 ha als Wasserschutzgebiet ausweisen, um eine dauerhafte Gewinnung von Trinkwasser sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Gutachten ist geplant, ein Wasserschutzgebiet von 890 ha auszuweisen, obwohl das bisherige eine Größe von nur 30 ha aufweist und dieses noch nicht abgelaufen ist, sondern unbefristet gültig ist?
2. Aufgrund welcher Argumente vorliegender Gutachten soll das Wasserschutzgebiet wie in Frage 1 erwähnt auf 890 ha ausgeweitet werden?
3. Seit wann sind die Landwirte und Winzer in die Planung der Ausweisung des Wasserschutzgebietes miteinbezogen worden?
4. Wer genau aus Frage 2 wurde in die Planung miteinbezogen?
5. Wie sehen die weiteren Fristen für das Verfahren aus?
6. Wird in Erwägung gezogen, mit den vom Wasserschutzgebiet betroffenen Landwirten und Winzern eine Kooperation und einer damit verbundenen Verkleinerung des Schutzgebietes einzugehen, wie bei der Festlegung des Wasserschutzgebietes in Neustadt a. d. W. geschehen, im März 2022 von der SGD Süd veröffentlicht, woraufhin das mit 2 500 ha geplante Gebiet auf 1 150 ha mit der Auflage regelmäßiger Proben verkleinert worden ist?
7. Gibt es Unterschiede in der Bewertung des Wasserschutzgebietes Neustadt, wie in Frage 6 erwähnt, und Zeiskam, die eine Verkleinerung des mit 890 ha geplanten Wasserschutzgebietes von Zeiskam mit der Auflage regelmäßiger Proben ausschließen?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

21. August 2023

## **Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)**

### **Ausweitung Wasserschutzgebiet Zeiskam**

**- Drucksache 18/7172 -**

Die Kleine Anfrage Drucksache 18/7172 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

#### Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Die Fragen 1, 2 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Zeiskam ist das Gutachten des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH (HG) „Sicherung der Trinkwassergewinnung des Zweckverbandes Germersheimer Nordgruppe – Neugestaltung des Wasserschutzgebietes für das Gebiet Zeiskam“ vom März 2020. Dieses Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Wasserschutzgebiet Zeiskam wurde mit Rechtsverordnung vom 24. Juli 1964 für zwei Brunnen mit einer Tiefe von 42 m bzw. 26 m ausgewiesen. Die Rechtsverordnung

#### **Verkehrsanbindung**

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



ist nicht befristet. Diese beiden Brunnen sind nicht mehr in Betrieb. Die Trinkwasserversorgung erfolgt inzwischen aus den Brunnen 1A und 5, die bis in Tiefen von circa 190 m ausgebaut sind. Darüber hinaus hat sich auch die Entnahmemenge erhöht. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets war daher nach den heute gültigen Richtlinien (DVGW-Arbeitsblatt W 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1 Schutzgebiete für Grundwasser) neu zu berechnen.

### Zu Frage 3:

Bereits in die Vorplanungen und Abstimmungsgespräche waren die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und der Bauern- und Winzerverband Süd eingebunden.

### Zu Frage 5:

Die Einwendungsfrist und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist in beiden Verfahren am 8. August 2023 abgelaufen. Die Verbandsgemeinde Bellheim hat eine Fristverlängerung bis 5. September 2023 beantragt, die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich bis zum 30. September 2023.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin rechtzeitig benachrichtigt.

### Zu den Fragen 6 und 7:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Technische Regel „DVGW-Arbeitsblatt W 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1“ sieht grundsätzlich Einzelfallbeurteilungen für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten vor. Das ist zum einen die Unterteilung der Zone III in die Zonen IIIA und IIIB sowie Abgrenzung der Zone IIIB an einer zum Schutz der Wassergewinnung



geeigneten Jahres-Isochrone. Nach dem Arbeitsblatt W 101 reicht die Schutzzone III in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage. Bei der Ausweisung des Wasserschutzgebietes Ordenswald in Neustadt/Weinstraße wurde auf dieser Grundlage die Abgrenzung der Schutzzone IIIB an der 50-Jahres-Isochrone gewählt. Analog dazu wurde auch bei der Ausweisung der Schutzzone IIIB für das Wasserschutzgebiet Zeiskam verfahren.

Diese Vorgehensweise ist unabhängig von der Gründung einer Wasserschutzkooperation oder von Auflagen (wie beispielsweise eine regelmäßige Beprobung) und kann dadurch nicht ersetzt werden. Die Landesregierung unterstützt jedoch über das Programm Gewässerschonende Landwirtschaft die Gründung einer Wasserschutzkooperation als zusätzliche Maßnahme zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung.

gez.

Katrin Eder